

4 2 1 (1949)

S a t z u n g e n

Des Alpenverein (E.V.)

1949



~~E
25(1949)~~

S A T Z U N G

des Alpenvereins (E.V.).

§ 1.

1. Der Verein führt den Namen "Alpenverein (E.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2.

1. Der Zweck des Vereins ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, insbesondere für die Jugend, zu fördern, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken, ferner die aus diesen Aufgaben sich ergebende Tätigkeit der Sektionen zusammenzufassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Volkshildung, der Kultur- und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschliesslich für die gleichen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist unpolitisch, die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt ausserhalb seiner Zuständigkeit.
4. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassen-trennender, sowie militaristischer Art ab.

§ 3.

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere:

Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art. Pflege des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Führer- und Rettungswesens, Naturschutz, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

§ 4.

1. Der Verein besteht aus Sektionen. Mitglied (Sektion) des Vereins kann jede Vereinigung von Bergsteigern werden, deren Satzungen mit der des Alpenvereins in Einklang steht.

2. Dem Aufnahme-Antrag ist die Satzung beizugeben.
3. Die Aufnahme erfolgt auf Anmeldung:
 - a) bei früheren Sektionen des D. u. ÖAV. oder Zweigen des DAV. durch Beschluss des Verwaltungsausschusses,
 - b) im übrigen durch Beschluss des Hauptausschusses, jeweils mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle b) ist die Stellungnahme der örtlich interessierten Sektionen einzuholen. Erfolgt Einspruch, so ist die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung vorzubehalten, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Jede Sektion bildet eine selbständige Körperschaft. In vermögensrechtlicher Beziehung hat sie dem Alpenverein gegenüber die im § 8 bezeichneten Verpflichtungen. 1
5. Das Ausscheiden eines Vereins aus dem Alpenverein erfolgt
 - a) durch Auflösung 2
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austrittserklärung, 3
 - d) durch Ausschluss.
6. Der Ausschluss kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Verein beharrlich gegen die Interessen des Alpenvereins verstösst.
7. Der Antrag auf Ausschluss eines Vereins kann nur vom Hauptausschuß an die Hauptversammlung gestellt werden, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. 1
8. Der ausgeschiedene Verein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Alpenvereins. 2

§ 5.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6.

1. Die angeschlossenen Sektionen haben für jedes ihrer Mitglieder jährlich den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag an die Kasse des Alpenvereins abzuführen. 1.
2. Jedes Mitglied dieser Sektionen gehört als solches dem Alpenverein an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Alpenvereins teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benützen. 2.

§ 7.

1. Der Eintritt oder Austritt von Mitgliedern ist vierteljährlich der Kanzlei des Alpenvereins bekanntzugeben. 1.
2. Für Mitglieder, die mehreren Sektionen des Alpenvereins angehören, hat nur die Sektion, von der sie die Jahresmarke beziehen, den vollen Beitrag (§ 6) abzuführen. 2.
3. Für gewisse Kategorien von Mitgliedern ist ein ermässigtter Beitrag an die Kasse zu leisten. Die Voraussetzung für diese Vergünstigung bestimmt die Hauptversammlung. 3.

Begünstigte Mitglieder: Ehefrauen und dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahre von Vollmitgliedern, die unverheiratete Witwe und die Waisen eines Vollmitglieds, wenn sie schon vor dessen Tod dem Verein angehört, ferner junge Leute bis zum vollendeten 25. Jahr, die noch in der Berufsausbildung stehen und nicht über eigene Einkünfte verfügen, Kriegsversehrte der Stufen 3 und 4, endlich Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, 20 Jahre dem AV angehört und von ihrer Sektion eine Ermäßigung ihres Sektionsbeitrages zugestanden erhielten - oder ihre Witwen.

§ 8.

Jede Sektion ist verpflichtet:

1. Nach Jahresschluß den Jahresbericht und die Jahresrechnung, wie sie von der Hauptversammlung genehmigt wurden, dem Hauptausschuß ab-schriftlich oder gedruckt zu übersenden,
2. das Ergebnis der Vorstands- (Ausschuß-) Wahlen sofort dem Hauptausschuss mitzuteilen,
3. zur Änderung seiner Satzung die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 9.

1. Jede Sektion hat die Beiträge für ihre Mitglieder (§§ 6 u. 7) im Laufe des 1. Kalendervierteljahres an die Vereinskasse abzuführen.
2. Für später eintretende Mitglieder sind die Beiträge bei der Abrechnung mit der Vereinskasse einzuzahlen.

§ 10.

Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Hauptversammlung, dem Hauptausschuß und dem Verwaltungsausschuß besorgt.

§ 11.

1. Nach aussen wird der Verein von dem ersten und in dessen Merhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden des Hauptausschusses vertreten, der die Ausfertigungen und die Bekanntmachungen unterzeichnet.
2. Verpflichtende Erklärungen bedürfen ausserdem noch der Mitunterschrift eines anderen Mitgliedes (Vorsitzenden) des Hauptausschusses.

§ 12.

1. Der Hauptausschuß besteht aus drei Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern, die von der Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Sektionen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.
2. Die Anzahl der Hauptausschussmitglieder wird in der Weise berechnet, daß auf je 5000 Mitglieder des Gesamtvereins nach dem Stand am Schluß des der Wahl vorausgehenden Jahres ein Hauptausschußmitglied trifft.
3. Keiner der Vorsitzenden darf gleichzeitig 1. Vorstand einer Sektion sein.

4. Die Hauptversammlung bestimmt bei der Wahl den ersten, zweiten u. dritten Vorsitzenden; im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Hauptausschuß überlassen.
5. Von den Hauptausschuss-Mitgliedern, ausschliesslich des Verwaltungsausschusses, scheidet jedes Jahr ein Fünftel aus. Für die Ausgeschiedenen sind andere von der Hauptversammlung zu wählen. Ausgeschiedene Mitglieder sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.
6. Wer auszuscheiden hat, wird durch das Los bestimmt.
7. Scheidet ein Mitglied (Vorsitzender) durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle für den Rest seiner Amtsdauer ein neues Mitglied (Vorsitzender) von der Hauptversammlung gewählt.

§ 13.

Einer der Vorsitzenden und fünf weitere Mitglieder des Hauptausschusses müssen am Sitze des Vereins wohnen.

§ 14.

1. Der Hauptausschuß ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und entscheidet in allen ihr nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.
2. Er legt der Hauptversammlung Jahres- und Rechenschaftsbericht sowie den Voranschlag vor, macht Wahlvorschläge und stellt ihre Geschäftsordnung und Tagesordnung fest.

§ 15.

1. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von einem Vorsitzenden einberufen und finden unter dessen Leitung in der Regel am Sitze des Vereins, zur Zeit der Hauptversammlung am Orte der letzteren statt.
2. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder mindestens 1 Woche vorher einzuberufen.
3. Der Hauptausschuß ist beschlussfähig, wenn wenigstens $\frac{3}{5}$ seiner Mitglieder und mindestens einer der Vorsitzenden anwesend sind. Er beschliesst, außer im Falle des § 4, Ziff. 3 mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die nicht am Orte der Sitzung wohnenden Mitglieder Reise- und Tagegelder.
5. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann ausnahmsweise in dringlichen Fällen die Beschlussfassung auch durch Umlaufschreiben herbeiführen; verlangen jedoch mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich die Anberaumung einer Sitzung des Hauptausschusses, so hat der Vorsitzende dem Verlangen zu entsprechen.
6. Der Hauptausschuß kann aus seinen Mitgliedern ständige Unterausschüsse für die Vorbereitung besonders wichtiger Angelegenheiten bilden. Diese Ausschüsse können vom Hauptausschuß nach Bedarf durch Zuziehung anderer Vereinsmitglieder verstärkt werden.

§ 16.

1. Die Besorgung der laufenden Geschäfte einschliesslich Aufsicht über die Kanzlei obliegt dem Verwaltungsausschuß, welcher aus den am Vereinssitze wohnenden Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 13) besteht.
2. Die Wirksamkeit des Verwaltungs-Ausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird und jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann. In besonders dringenden Fällen ist er berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die dem Hauptausschuß vorbehalten sind, hat aber dessen Genehmigung sofort einzuholen.
3. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist die Berufung an den Hauptausschuss zulässig.

§ 17.

1. Der Hauptausschuß und der Verwaltungsausschuß werden bei ihrer Geschäftsführung durch den Kanzleileiter und Schriftleiter unterstützt. Diese werden auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Hauptversammlung ernannt, die auch über die Dauer und die Bedingungen der Anstellung entscheidet.
2. Sie sind auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses und Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte bleibt dem Verwaltungsausschuß überlassen.

§ 18.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des dritten Kalendervierteljahres statt. Sie wird vom Hauptausschuss einberufen.
2. Die Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung in den "Mitteilungen" des Alpenvereins zu veröffentlichen oder schriftlich den Sektionen mitzuteilen.
3. Anträge, die auf die Tagesordnung gestellt werden sollen, sind mindestens bis zum 1. April dem Hauptausschuß einzusenden.
4. Innerhalb der Frist eingebrachte Anträge von Sektionen sind auf die Tagesordnung zu stellen.
5. Anträge von Sektionen, die erst nach Ablauf der Frist eingehen, sowie Anträge von Sektionsmitgliedern kann der Hauptausschuss nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung stellen oder ablehnen.
6. Für solche abgelehnte Anträge gelten die Bestimmungen des § 23.

§ 19.

Am Tag der ordentlichen Hauptversammlung findet unter Leitung des Hauptausschusses eine vertrauliche Vorbesprechung statt, an der jedes Mitglied einer Sektion teilnehmen kann. In dieser Vorbesprechung können ausser den Gegenständen der Tagesordnung der Hauptversammlung auch andere Vereinsangelegenheiten besprochen werden.

§ 20

1. Die ordentliche Hauptversammlung nimmt vom Hauptausschuß den Jahres- und Rechenschaftsbericht, sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über den Voranschlag und die eingebrachten Anträge; sie wählt die Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner, den Ort der nächsten Hauptversammlung, die Vorsitzenden und den Hauptausschuß.
2. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und zwei von ihr gewählten Teilnehmern zu beurkunden.

§ 21.

1. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die Vertreter der Sektionen berechtigt.
Hierbei hat jede Sektion:

	bis	50 Mitglieder	1 Stimme
von	51 bis	100 Mitglieder	2 Stimmen
von	101 bis	150 Mitglieder	3 Stimmen
von	151 bis	200 Mitglieder	4 Stimmen
von	201 bis	300 Mitglieder	5 Stimmen
von	301 bis	400 Mitglieder	6 Stimmen
von	401 bis	500 Mitglieder	7 Stimmen
von	501 bis	600 Mitglieder	8 Stimmen
von	601 bis	800 Mitglieder	9 Stimmen
von	801 bis	1000 Mitglieder	10 Stimmen
von	1001 bis	1500 Mitglieder	11 Stimmen
von	1501 bis	2000 Mitglieder	12 Stimmen.

von 2001 ab für je weitere 1000 Mitglieder je eine Stimme mehr.

2. Bei Feststellung der Stimmenzahl werden jeder Sektion nur sovielen Mitglieder angerechnet, als diese Jahresbeiträge bis zum 31. Mai an die Vereinskasse abgeliefert hat.
3. Jede Sektion hat aus seinen Mitgliedern einen Stimmführer zu bestellen. Das mit der Stimmführung betraute Vereinsmitglied ist in der Vollmacht mit Namen zu benennen.
4. Vertretung und Stimmführung kann auch einer anderen Sektion übertragen werden, doch kann kein Verein mehr als 25 Stimmen führen.
5. Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht Stimmführer oder Vertreter sein.

§ 22.

Die Entscheidung über jeden Antrag mit Ausnahme der in § 4 Abs. 7 § 25 und § 27 vorgesehenen Fälle erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23.

1. Selbständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von 1/3 der Stimmen unterstützt sind.
2. Solche Anträge sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu überreichen, der zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen hat.

§ 24.

1. Der Hauptausschuß kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Antrag auf Einberufung von einer Anzahl von Sektionen gestellt wird, die zusammen über ein Achtel der Stimmzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügt.
3. In diesem Falle ist die Einberufung binnen 4 Wochen nach Empfang des Antrages zu vollziehen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung, der spätestens binnen 8 Wochen nach der Einberufung erfolgen muß. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Hauptausschuß.
4. Die Stimmzahl wird bemessen nach dem Stande der Abrechnung des vorausgegangenen 31. Mai.

§ 25.

1. Änderungen der Satzungen können vom Hauptausschuß sowie von jeder Sektion beantragt werden. Im letzteren Falle muss der Antrag von Sektionen unterstützt sein, die zusammen über mindestens ein Achtel der Stimmzahl nach dem Stande der Abrechnung vom letzten 31. Mai verfügen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Hauptausschuß schriftlich vor dem 1. März einzureichen, wenn sie auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden Jahres gesetzt werden sollen. Später gestellte Anträge können erst in der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, sofern nicht die Voraussetzung für die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung vorliegt.
3. Zur Gültigkeit des Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 26.

1. Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht entschieden.
2. Jede Partei bezeichnet dem Hauptausschuß 2 Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Hat die eine Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihren binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Recht ihrer Ernennung auf den Hauptausschuß übergeht.
3. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so ernennt den Obmann der Hauptausschuß.
4. Der Obmann bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts. Das Verfahren regelt sich nach den am Sitze des Schiedsgerichts geltenden Bestimmungen.

§ 27.

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte sämtlicher Sektionen unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Hauptausschuß eingereicht werden.
2. Letzterer hat innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine Hauptversammlung einzuberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung

und dem Tage des Zusammentrittes dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate liegen.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Verwendung des Vereinsvermögens darf nur zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke erfolgen.

§ 28.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 18. Mai 1947, geändert in der Vertreter-Versammlung vom 19. Juni 1948, neuerdings geändert in der Hauptversammlung vom 8. Oktober 1949.
Die geänderte Satzung tritt sofort in Kraft.